

Großer Senat entscheidet über Kostenaufteilung für häusliches Arbeitszimmer

Dem großen Senat werden gem. § 11 Abs. 4 FGO folgende Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt:

- 1. Setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird?**
- 2. Sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Großen Senats des BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06 (BStBl II 2010, 672) aufzuteilen?**

*BFH, Beschl. v. 21.11.2013 – IX R 23/12

Kurzfassung:

Der Kläger des Ausgangsverfahrens bewohnt ein Einfamilienhaus, in dem sich auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – häusliches Arbeitszimmer befindet. Von dort aus verwaltet er zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer macht der Kläger bei seinen Vermietungseinkünften geltend. Das Finanzamt hat die Kosten nicht zum Abzug zugelassen, da sog. gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nicht abgezogen werden dürften. Die Finanzverwaltung setzt für die Einstufung eines Raums als häusliches Arbeitszimmer voraus, dass es (nahezu) ausschließlich betrieblich/beruflich genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung soll unschädlich sein (BMF Schreiben v. 02.03.2011, BStBl I 2011, 195, Tz. 3). Dies gelte insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Großen Senats vom 21.09.2009 – GrS 1/06 (BStBl II 2010, 672; s. BMF-Schreiben v. 06.07.2010, BStBl I 2010, 614, Tz. 7).

Nach den Feststellungen des FG hat der Kläger das Arbeitszimmer nachweislich zu 60% zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das FG hat daher entschieden, dass der Kläger 60% des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten ansetzen kann. Es wendet damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009, wonach für gemischte Aufwendungen kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot nominiert ist, auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Der vorliegende IX. Senat des BFH folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die nur zeitweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Dem Gesetzeswortlaut ist eine Einschränkung auf eine (nahezu) ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung nicht zu entnehmen. Vielmehr ist der Begriff des Arbeitszimmers ausschließlich am Raumtypus festzumachen. Ein Arbeitszimmer ist lediglich ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient. Der danach (anteilig) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand ist nach Maßgabe der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG abzugsfähig.

Entfernungspauschale: Was ist die maßgebliche Straßenverbindung?

- 1. Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG ist diejenige Verbindung, die von Kraftfahrzeugen mit bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h befahren werden kann.**
- 2. Für die Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung auch dann maßgeblich, wenn diese mautpflichtig ist oder mit dem vom Arbeitnehmer tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf.**

*BFH, Urt. v. 24.09.2013 – VI R 20/13

Kurzfassung:

Als Straßenverbindung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG gilt die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 des Straßenverkehrsgesetzes, die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen. Dies gilt auch dann, wenn diese über eine Bundesstraße führt, die gem. § 18 der Straßenverkehrsordnung nur von Fahrzeugen befahren werden darf, deren bauartbestimmte Höchstgeschwin-

digkeit mehr als 60 km/h beträgt. Denn die „kürzeste Straßenverbindung“ wird unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel für alle Fahrzeuge einheitlich bestimmt.

Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 und 4 EStG, der allein auf die „Entfernung“ und die „kürzeste Straßenverbindung“ zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte des Arbeitnehmers abstellt, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel benutzt wird. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass für die Bestimmung der Entfernung diejenige Straßenverbindung maßgebend ist, die nach dem vom Arbeitnehmer gewählten Verkehrsmittel die kürzeste ist, hätte er dies so ins Gesetz aufgenommen.

Auch die Gesetzesmaterialien zeigen, dass der Gesetzgeber die „kürzeste Straßenverbindung“ für alle Verkehrsmittel einheitlich bestimmen wollte. Denn danach soll es unerheblich sein, ob die tatsächliche Entfernung bei Benutzung eines Fahrrads oder eines öffentlichen Verkehrsmittels geringer oder größer als die kürzeste Straßenverbindung ist. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung ist auch nicht allein deshalb „offensichtlich verkehrsgünstiger“, weil die kürzeste Straßenverbindung nicht mit dem vom Steuerpflichtigen gewählten Verkehrsmittel befahren werden darf. Vielmehr müssen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein, unter denen eine Straßenverbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen ist.

Praxis-Tipp:

Die vom Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Straßenverbindung ist dann verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung, wenn damit eine Zeitersparnis oder sonstige Vorteile aufgrund von Streckenführung, Schaltung von Ampeln o. Ä. verbunden sind (z.B. BFH, Urt. v. 16.11.2011 – VI R 19/11, BStBl II 2012, 520).

Sollbesteuerung: Umsatzsteuer muss nicht über Jahre vorfinanziert werden

Soweit ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahre nicht verwirklichen kann, ist er bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung berechtigt.

*BFH, Urt. v. 24.10.2013 – V R 31/12

Kurzfassung:

Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung ihre Leistungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung – bestehend aus Entgelt und Steuerbetrag – bereits vereinnahmt hat. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt nach § 17 UStG erst dann, wenn der Unternehmer seinen Entgeltanspruch nicht durchsetzen kann. Anders ist es bei der Istbesteuerung. Dort werden solche Liquiditätsnachteile von vornherein dadurch vermieden, dass der Steueranspruch erst für den Voranmeldungszeitraum der Entgeltvereinnahmung entsteht. Zur Istbesteuerung sind allerdings nur kleinere Unternehmen und nicht bilanzierende Freiberufler berechtigt.

Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem Sicherungseinbehalt von 5% bis 10% der Vergütung berechtigt. Der Kläger hätte den Einbehalt nur durch eine Bankbürgschaft abwenden können, war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürgschaften beizubringen. Das Finanzamt und das FG sahen den Kläger im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung auch im Umfang des Sicherungseinbehalts zu versteuern. Eine Uneinbringlichkeit liege entsprechend bisheriger Rechtsprechung nicht vor, da die Kunden keine Mängelansprüche geltend gemacht hätten.

Dem folgt der BFH nicht. Der Unternehmer soll mit der Umsatzsteuer als indirekter Steuer nicht belastet werden. Mit diesem Charakter der Umsatzsteuer ist eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht es der BFH als erforderlich an, im Verhältnis von Soll- und Istbesteuerung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Daher ist von einer Steuerberichtigung nach § 17 UStG bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung auszugehen.

Praxis-Tipp:

Uneinbringlich ist ein Entgelt i.S.v. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG, wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Kann der Unternehmer das Entgelt für seine bereits erbrachten Leistungen aus Gründen die bereits bei Leistungsbringung vorliegen, für einen Zeitraum über zwei bis fünf Jahre nicht vereinnahmen, ist erst von Uneinbringlichkeit i.S.v. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG auszugehen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine März 2014

- 10.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.03. Umsatzsteuer für Monatszahler

- 10.03. Einkommensteuer; Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- 10.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag